

derzeitige Fassung	neue Fassung
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft 1. Die Gesellschaft führt die Firma: Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage (g)GmbH 2. Sitz der Gesellschaft ist Rheine.	§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft 1. Die Gesellschaft führt die Firma: Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage (g)GmbH 2. Sitz der Gesellschaft ist Rheine.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens 1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Auf- und Ausbau des Klosters Bentlage einschließlich der Ökonomie (Bauernhaus und Scheune) zu einer kulturellen Begegnungsstätte für die Öffentlichkeit auf sozio-kulturellem Gebiet sowie der Betrieb einer solchen Einrichtung und aller damit in Verbindung stehender Geschäfte. Entsprechend dem Gegenstand des Unternehmens werden diese Zwecke erreicht durch die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb von Kultureinrichtungen mit Publikumsverkehr, Museen und Baudenkmälern sowie die Verpachtung von Besucher-Service- Einrichtungen in Kultureinrichtungen, Museen und Baudenkmälern. Die Gesellschaft betreibt das Kloster Bentlage in Rheine.	§ 2 Gegenstand des Unternehmens 1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Auf- und Ausbau des Klosters Bentlage einschließlich der Ökonomie (Bauernhaus und Scheune) zu einer kulturellen Begegnungsstätte für die Öffentlichkeit auf sozio-kulturellem Gebiet sowie der Betrieb einer solchen Einrichtung und aller damit in Verbindung stehender Geschäfte. Entsprechend dem Gegenstand des Unternehmens werden diese Zwecke erreicht durch die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb von Kultureinrichtungen mit Publikumsverkehr, Museen und Baudenkmälern sowie die Verpachtung von Besucher-Service- Einrichtungen in Kultureinrichtungen, Museen und Baudenkmälern. Die Gesellschaft betreibt das Kloster Bentlage in Rheine.

2. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte tätigen, die mit diesem Geschäftszweck zusammenhängen oder diesen fördern. Als Förderung werden neben der Durchführung eigener Veranstaltungen insbesondere auch die Einbindung von Vereinen, Verbänden, Institutionen und anderen, dem Betrieb einer kulturellen Begegnungsstätte nahestehenden Unternehmen in konzeptioneller Hinsicht sowie die Vermietung oder sonstige Überlassung von Räumlichkeiten an diese angesehen; hierzu zählt auch die Förderung des Kulturtourismus. 3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. 5. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 6. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Rheine, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	2. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte tätigen, die mit diesem Geschäftszweck zusammenhängen oder diesen fördern. Als Förderung werden neben der Durchführung eigener Veranstaltungen insbesondere auch die Einbindung von Vereinen, Verbänden, Institutionen und anderen, dem Betrieb einer kulturellen Begegnungsstätte nahestehenden Unternehmen in konzeptioneller Hinsicht sowie die Vermietung oder sonstige Überlassung von Räumlichkeiten an diese angesehen; hierzu zählt auch die Förderung des Kulturtourismus. 3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. 5. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 6. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Rheine, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Stammkapital 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 € (in Worten: Sechszwanzigtausend Euro). 1. Die Stammeinlagen werden (derzeit) gehalten von: <table border="0"> <tr> <td>a) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 1 in Höhe von</td> <td style="text-align: right;">17.680,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 2 in Höhe von</td> <td style="text-align: right;">6.760,00 €</td> </tr> <tr> <td>c) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 3 in Höhe von</td> <td style="text-align: right;">1.300,00 €</td> </tr> <tr> <td>d) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 4 in Höhe von</td> <td style="text-align: right;">260,00 €</td> </tr> </table> 2. Die Stammeinlagen sind sofort und in voller Höhe in bar fällig.	a) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 1 in Höhe von	17.680,00 €	b) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 2 in Höhe von	6.760,00 €	c) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 3 in Höhe von	1.300,00 €	d) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 4 in Höhe von	260,00 €	§ 3 Stammkapital 2. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 € (in Worten: Sechszwanzigtausend Euro). 3. Die Stammeinlagen werden (derzeit) gehalten von: <table border="0"> <tr> <td>e) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 1 in Höhe von</td> <td style="text-align: right;">17.680,00 €</td> </tr> <tr> <td>f) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 2 in Höhe von</td> <td style="text-align: right;">6.760,00 €</td> </tr> <tr> <td>g) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 3 in Höhe von</td> <td style="text-align: right;">1.300,00 €</td> </tr> <tr> <td>h) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 4 in Höhe von</td> <td style="text-align: right;">260,00 €</td> </tr> </table> 4. Die Stammeinlagen sind sofort und in voller Höhe in bar fällig.	e) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 1 in Höhe von	17.680,00 €	f) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 2 in Höhe von	6.760,00 €	g) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 3 in Höhe von	1.300,00 €	h) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 4 in Höhe von	260,00 €
a) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 1 in Höhe von	17.680,00 €																
b) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 2 in Höhe von	6.760,00 €																
c) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 3 in Höhe von	1.300,00 €																
d) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 4 in Höhe von	260,00 €																
e) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 1 in Höhe von	17.680,00 €																
f) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 2 in Höhe von	6.760,00 €																
g) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 3 in Höhe von	1.300,00 €																
h) Stadt Rheine die Stammeinlage lfd. Nr. 4 in Höhe von	260,00 €																
bisher in §§ 12 und 15 geregelt	§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. 3. Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter die geleisteten Stammeinlagen zurückerstattet. Im Übrigen wird das Vermögen der Gesellschaft einem steuerbegünstigten Zweck z. B. geführt, der vom Rat der Stadt Rheine zu bestimmen ist. 4. Die Auszahlung der Stammeinlagen hat schnellstmöglich nach Liquidierung der Gesellschaft an die Gesellschafter zu erfolgen.																

	5. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von einem Jahr auf den Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen von der Gesellschafterversammlung benannten Gesellschafter oder Dritten zu übertragen. 6. Der kündigende Gesellschafter erhält die Zahlung, die im § 10 für den Fall der Einziehung von Geschäftsanteilen festgelegt worden ist.
§ 4 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind – die Geschäftsführung, – der Aufsichtsrat, – die Gesellschafterversammlung, – der eventuell aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung errichtete Beirat.	§ 5 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind – die Geschäftsführung, – die Gesellschafterversammlung, – der eventuell aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung errichtete Beirat.
§ 5 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.	§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft 1. Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer. 2. Sind mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen bzw. Ge-

2. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben. 3. Die Geschäftsführung kann von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit werden.	geschäftsführer oder durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten. Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser/diese die Gesellschaft allein. 3. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz, dieser Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nichts anderes vorschreiben. 4. Die Geschäftsführung kann von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit werden.
§ 6 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden. 2. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Vertreter zu bestellen. Der hauptamtliche Bürgermeister gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes als geborene Mitglieder an. Fünf weitere Mitglieder werden vom Rat der Stadt Rheine entsandt (gekorene Mitglieder). Der Förderverein Kloster/Schloss Bentlage e.V. entsendet zwei Mitglieder. Die weiteren Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. 3. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Rheine. Bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates führt der bisherige Aufsichtsrat seine Geschäfte weiter.	entfällt

4. Jedes gekorene Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. 5. Gehört ein gekorenes Aufsichtsratsmitglied im Zeitpunkt seiner Entsendung dem Rat der Stadt Rheine an, so endet das Amt des Aufsichtsrates dieses Mitgliedes mit seinem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Rheine. 6. Gekorene Mitglieder können durch Beschluss des jeweiligen Entsendungsberechtigten abberufen werden. 7. Scheidet ein gekorenes Aufsichtsratsmitglied aus, so bestellt der jeweils Entsendungsberechtigte für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger. 8. Verzichtet ein geborenes Mitglied von vornherein oder später auf sein Amt als Aufsichtsratsmitglied, so hat der Rat der Stadt Rheine einen Nachfolger zu bestellen; dessen Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer der anderen gekorenen Mitglieder. Für die Verzichtserklärung eines geborenen Mitgliedes, die für die jeweilige Amtsdauer des Aufsichtsrates gültig ist, gilt Abs. 4 entsprechend.	
§ 7 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates 1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die in § 6 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Scheidet der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. 2. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die	entfällt

Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens 2 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

3. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. in dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 7 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Falls der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig ist, kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. in eiligen oder einfachen Angelegenheiten kennen nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer, fernmündlicher oder anderer telekommunikativer Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weite-

ren Mitglied zu unterzeichnen ist. 8. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat Kultureile Begegnungsstätte Kloster Bentlage (g)GmbH" abgegeben. 9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	
§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates 1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Darüber hinaus obliegen ihm die weiteren in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Aufgaben. 2. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab. 3. Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates: 3.1 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; 3.2 Abschluss von Miet-, Leasing-, Pacht- und Betriebsführungsverträgen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Dauer oder Wertgrenze überschritten wird; 3.3 Aufnahme und Hingabe von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird; 3.4 Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende	entfällt

Wertgrenze überschritten wird; 3.5 Schenkungen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird; 3.6 Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird; 4. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten; 5. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes selbständig handeln, sofern eine rechtzeitige Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.	
§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung, Vorsitz und Beschlussfähigkeit 1. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von einem Monat. Wenn kein Gesellschafter widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden. 2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.	§ 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung, Vorsitz und Beschlussfähigkeit 1. Die Gesellschafterversammlung wird von einer Geschäftsführerin oder von einem Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens einer Woche. Wenn kein Gesellschafter widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden. 2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

3. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführung hat an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. 4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter vertreten sind, dass sie mindestens mehr als die Hälfte aller Stimmen der Gesellschafter in sich vereinen. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung in jedem Falle beschlussfähig ist. 5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.	3. Der Versammlungsleiter der Gesellschafterversammlung wird jeweils zum Beginn der Sitzung gewählt. Ist nur ein Gesellschafter vorhanden, so ist der Vertreter in der Gesellschafterversammlung gleichzeitig auch Versammlungsleiter. Die Geschäftsführung hat an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. 4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter vertreten sind, dass sie mindestens mehr als die Hälfte aller Stimmen der Gesellschafter in sich vereinen. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung in jedem Falle beschlussfähig ist. 5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
§ 10 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung 1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie kann dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung in allen Angelegenheiten Weisungen erteilen, an die diese gebunden sind.	§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung 1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie kann der Geschäftsführung in allen Angelegenheiten Weisungen erteilen, an die diese gebunden sind. 2. Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung: a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; b) Abschluss von Miet-, Leasing-, Pacht- und Betriebsführungsver-

2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den weiteren in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Aufgaben folgende Entscheidungen: a) die Erteilung der Zustimmung nach § 14; b) die Entlastung des Aufsichtsrates; c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen; d) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; e) die Auflösung der Gesellschaft; f) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen; g) Feststellung des Jahresabschlusses;	tragen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Dauer oder Wertgrenze überschritten wird: c) Aufnahme und Hingabe von Darlehn, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird; d) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird; e) Schenkungen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird; f) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird; g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten; 3. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den weiteren in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Aufgaben folgende Entscheidungen: a) die Erteilung der Zustimmung nach § 14, b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, c) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, d) die Auflösung der Gesellschaft, e) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz, f) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung des
---	---

h) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer. 3. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zwingend etwas anderes bestimmt ist. Je 100,00 DM eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.	Verlustes, g) die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung der Anstellungsverträge von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern. 4. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zwingend etwas anderes bestimmt ist. Je 50,00 € eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
§ 11 Kultureller Beirat 1. Die Gesellschafterversammlung kann zur Förderung des Unternehmensgegenstandes, insbesondere zur Fortentwicklung der inhaltlich konzeptionellen Arbeit der Gesellschaft einen kulturellen Beirat bestellen. Der Beirat soll aus Personen und Institutionen gebildet werden, die für Kloster/Schloss Bentlage eine regionale und überregionale Bedeutung haben. 2. Der kulturelle Beirat hat beratende Funktion. Seine Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren berufen und sollen ein möglichst weitgehendes Spektrum der Kulturschaffenden in der Region Rheine und über diese Region hinaus abdecken. 3. Über die Anzahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Beratungsfunktion des kulturellen Beirates im Einzelnen beschließt die Gesellschafterversammlung.	§ 9 Kultureller Beirat 1. Die Gesellschafterversammlung kann zur Förderung des Unternehmensgegenstandes, insbesondere zur Fortentwicklung der inhaltlich konzeptionellen Arbeit der Gesellschaft einen kulturellen Beirat bestellen. Der Beirat soll aus Personen und Institutionen gebildet werden, die für das Kloster Bentlage eine regionale und überregionale Bedeutung haben. 2. Der kulturelle Beirat hat beratende Funktion. Seine Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren berufen und sollen ein möglichst weitgehendes Spektrum der Kulturschaffenden in der Region Rheine und über diese Region hinaus abdecken. 3. Über die Anzahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Beratungsfunktion des kulturellen Beirates im Einzelnen beschließt die Gesellschafterversammlung.

§12 Dauer der Gesellschaft 1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. 2. Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter die geleisteten Stammeinlagen zurückerstattet. Im Übrigen wird das Vermögen der Gesellschaft einem steuerbegünstigten Zweck z. B. geführt, der vom Rat der Stadt Rheine zu bestimmen ist. 3. Die Auszahlung der Stammeinlagen hat schnellstmöglich nach Liquidierung der Gesellschaft an die Gesellschafter zu erfolgen. 4. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von einem Jahr auf den Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen von der Gesellschafterversammlung benannten Gesellschafter oder Dritten zu übertragen. 5. Eine Kündigung ist erstmalig frühestens mit Wirkung per 31.12. des Jahres 1998 möglich. 6. Der kündigende Gesellschafter erhält die Zahlung, die im § 13 für den Fall der Einziehung von Geschäftsanteilen festgelegt worden ist.	jetzt § 4
§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen 1. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.	§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen 1. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.

2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung Geschäftsanteile einziehen, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters die Eröffnung des Konkurs-oder Vergleichsverfahrens angeordnet oder mangels Masse abgelehnt werden ist,
 - b) der Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet oder die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben worden ist oder
 - c) in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
3. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.
4. Steht der Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so genügt es, wenn die Voraussetzungen zur Einziehung nur bei einem von ihnen vorliegen.
5. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
6. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft selbst erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen, die auch Gesellschafter sein können, übertragen wird.
7. In allen Fällen der Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen gemäß dieser Bestimmungen erhält der betroffene Gesellschafter die von ihm geleistete Stammeinlage zurückerstattet. Ein darüber

2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung Geschäftsanteile einziehen, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters die Eröffnung des Konkurs-oder Vergleichsverfahrens angeordnet oder mangels Masse abgelehnt werden ist,
 - b) der Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet oder die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben worden ist oder
 - c) in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
3. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.
4. Steht der Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so genügt es, wenn die Voraussetzungen zur Einziehung nur bei einem von ihnen vorliegen.
5. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
6. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft selbst erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen, die auch Gesellschafter sein können, übertragen wird.
7. In allen Fällen der Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen gemäß dieser Bestimmungen erhält der betroffene Gesellschafter die von ihm geleistete Stammeinlage zurückerstattet. Ein darüber

hinausgehender Abfindungsanspruch besteht nicht. Die Gesellschafter treffen ausdrücklich diese Regelung, unabhängig von dem Wert des Geschäftsanteiles im Hinblick auf die erheblichen öffentlichen Förderungsmittel, die die Gesellschaft erhalten wird. Diese sollen auch für den Fall einer Einziehung von Geschäftsanteilen der Gesellschaft und damit dem Geschäftszweck erhalten bleiben.	hinausgehender Abfindungsanspruch besteht nicht. Die Gesellschafter treffen ausdrücklich diese Regelung, unabhängig von dem Wert des Geschäftsanteiles im Hinblick auf die erheblichen öffentlichen Förderungsmittel, die die Gesellschaft erhalten wird. Diese sollen auch für den Fall einer Einziehung von Geschäftsanteilen der Gesellschaft und damit dem Geschäftszweck erhalten bleiben.
§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht 1. Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erteilt werden. 2. Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen ein, wenn ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußert wird.	§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht 1. Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erteilt werden. 2. Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen ein, wenn ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußert wird.
§ 15 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31.12.	jetzt § 4
§ 16 Wirtschaftsplan 1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige Finanzplanung auf, dass die Gesellschafter-	§ 12 Wirtschaftsplan 1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige Finanzplanung auf, dass die Gesellschafter-

versammlung vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan ihre Zustimmung erteilen sowie die mittelfristige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. 2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan den Vermögensplan und die Stellenübersicht Die mittelfristige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorausschau im Bereich des Erfolgs-und Vermögensplanes für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden 4 Geschäftsjahre; sie ist der Stadt Rheine zur Kenntnis zu bringen. Es ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung (GO) zu verfahren. 3. Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.	versammlung vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan ihre Zustimmung erteilen, sowie die mittelfristige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. 2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan den Vermögensplan und die Stellenübersicht Die mittelfristige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorausschau im Bereich des Erfolgs-und Vermögensplanes für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden 4 Geschäftsjahre; sie ist der Stadt Rheine zur Kenntnis zu bringen. Es ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung (GO) zu verfahren. 3. Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.
§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung 1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn-und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO ist zu beachten. 2. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zum Zweck der Feststellung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. 3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den	§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung 1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn-und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung an die Geschäftsführung schriftlich zu berichten. Der Bericht ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen. 4. Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden. 5. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. 6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches; außerdem ist § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO zu beachten. 7. Der Stadt Rheine stehen die in § 112 Abs. 1 GO genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen.	2. Der Stadt Rheine stehen die in § 112 Abs. 1 GO genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen. 3. Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Rheine kann sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzgesetzes auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen. Im Rahmen der Betätigungsprüfung der Verwaltung kann sich die örtliche Rechnungsprüfung unmittelbar informieren. Der Stadt Rheine werden die Befugnisse des § 54 Haushaltsgrundsätzgesetzes in seiner jeweiligen Fassung eingeräumt.
--	--

8. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und den von der Stadt Rheine bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses auszuweisen.	4. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses auszuweisen.
§ 18 Nachschusspflicht Die Gesellschafterversammlung kann die Einforderung von Nachschüssen beschließen. Die Nachschusspflicht ist für das einzelne Geschäftsjahr auf 50 % der Geschäftsanteile beschränkt.	§ 15 Nachschusspflicht Die Gesellschafterversammlung kann die Einforderung von Nachschüssen beschließen. Die Nachschusspflicht ist für das einzelne Geschäftsjahr auf 50 % der Geschäftsanteile beschränkt.
§ 19 Bekanntmachungen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der „Münsterländischen Volkszeitung“ (Rheiner Volksblatt) und werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.	§ 16 Bekanntmachungen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Internet auf „Kloster-Bentlage.de“ und werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.
§ 20 Steuerklausel 1. Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren. 2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesell-	§ 17 Steuerklausel 1. Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren. 2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesell-

schaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet Sich der Anspruch gegen den Gesellschafter. 3. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Festteilung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich festgelegt.	schaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet Sich der Anspruch gegen den Gesellschafter. 3. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Festteilung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich festgelegt.
	§ 18 Gleichstellung Für die Gesellschaft findet das Gleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
§ 21 Gültigkeitsklausel Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.	§ 19 Gültigkeitsklausel Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
§ 22	entfällt

Gründungsaufwand	
-------------------------	--

Der Gründungsaufwand (Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, Anmeldung und Eintragung ins Handelsregister einschließlich der Bekanntmachung) wird von der Stadt Rheine getragen.	
--	--

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zur Festlegung der Wertgrenzen aus § 8 (neu) des Gesellschaftsvertrages